jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/3/14 2004/10/0069

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.2008

Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §143 Abs2;
ABGB §143;
SHG Stmk 1998 §28;

Rechtssatz

Nach § 28 SHG besteht keine Rangordnung der verschiedenen Ersatztatbestände (vgl. z.B. Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht (1989), S. 518). Nur unter mehreren unterhaltspflichtigen Nachkommen gleichen Grades ist die Pflicht zum Unterhalt eines Vorfahren gemäß § 143 Abs. 2 ABGB anteilig nach ihrer Leistungspflicht aufzuteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004100069.X03

Im RIS seit

09.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at